

Anlage 1wpP zur Ausschreibung einer berufsbegleitenden Weiterbildungsmaßnahme für das weitere pädagogische Personal an der Berliner Schule

II Grundsätze der berufsbegleitenden Weiterbildungsmaßnahmen für das weitere pädagogische Personal an der Berliner Schule

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bietet für das weitere pädagogische Personal an den Berliner Schulen berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen an, die dem Erwerb neuer Kompetenzen und der Erweiterung des professionellen Profils dienen. Die Weiterbildung ist ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Berliner Schulen.

Die Zuständigkeit für die Planung, Koordination und Durchführung der jeweiligen Maßnahme liegt im Referat II E in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Weiterbildungsmaßnahmen werden auf den Seiten des Bildungsservers Berlin-Brandenburg in Form von Ausschreibungen veröffentlicht.

Die Ausschreibung, in der die Art der Weiterbildungsmaßnahme, Inhalt, Umfang und Rahmenbedingungen der jeweiligen Maßnahme festgelegt sind, ist Grundlage der Maßnahme. Neben der Ausschreibung sind ebenso Grundlage für die Durchführung der Maßnahme die Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern (SchüFöVO vom 24.10.2011), die Entgeltordnung für Lehrkräfte (hier insbesondere der Abschnitt 4: Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen; pädagogische Unterrichtshilfen, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind; Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder) sowie das zugehörige Arbeitsmaterial der Senatsverwaltung für Finanzen im Rundschreiben IV Nr. 14/2016 vom 22.02.2016.

II.1 Rahmenbedingungen

- Die Weiterbildungsmaßnahme stellt nach Zulassung für die Teilnehmerin/ den Teilnehmer eine dienstliche Verpflichtung dar. Die Lehrveranstaltungen gehen allen anderen dienstlichen Veranstaltungen (z.B. Gesamtkonferenzen, Klassenfahrten) vor. Ist die Abwesenheit aus dienstlichen Gründen dennoch zwingend erforderlich, ist der koordinierenden Leitung der Maßnahme eine Bescheinigung von der Schule vorzulegen.
- Für einen erfolgreichen Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme ist eine Mindestanwesenheit von 80 % pro Halbjahr erforderlich, zudem ist die aktive Mitarbeit in allen Seminaren, die intensive Vor- und Nachbereitung der einzelnen Veranstaltungen, die Teilnahme an den erforderlichen Abschlusstests, Kolloquien oder ähnlichen Leistungsabfragen sowie das Erbringen der geforderten Leistungsnachweise Voraussetzung.
- Bei Krankheit oder anderer unabwendbarer Abwesenheit sind umgehend die Schule und die koordinierende Leitung der Maßnahme zu informieren. Der koordinierenden Leitung ist anzuzeigen, dass die Schule informiert wurde. Fehlzeiten müssen begründet entschuldigt werden.
- Kann die Teilnehmerin/ der Teilnehmer aus gesundheitlichen oder anderen nachvollziehbaren Gründen nur an weniger als 80 % der Lehrveranstaltungen eines Halbjahres teilnehmen, so kann die Weiterbildungsmaßnahme nicht über das Halbjahresende hinaus fortgeführt bzw. nicht erfolgreich beendet werden. Ein Wiedereintritt in eine angebotsentsprechende Folgemaßnahme ist nach positiv beschiedener Einzelfallprüfung möglich (siehe Rück- und Wiedereintritt).

- In Ausnahmefällen können Teilnehmende, die geringfügig mehr als 20 % der Weiterbildungszeit entschuldigt gefehlt haben, in Abstimmung mit der koordinierenden Leitung durch Nachbereitungsaufgaben oder Teilüberprüfungen nachweisen, dass sie die Fachinhalte angemessen nachgeholt haben. Über geprüfte Einzelfälle entscheidet die koordinierende Leitung nach Rücksprache mit dem Fachreferat in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.
- Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen der Weiterbildungsmaßnahme sowie die Wahrnehmung der Selbststudienzeiten sind verpflichtend. Nimmt eine Teilnehmerin/ ein Teilnehmer aus von ihr/ ihm zu vertretenden Gründen nicht an den Lehrveranstaltungen oder Leistungsüberprüfungen teil oder werden die durch das eLearning initiierten Lernprozesse sowie die Selbststudienzeiten nachweislich nicht wahrgenommen, kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ihre/ seine Weiterbildungsmaßnahme beenden.
- Die Teilnehmenden sind verpflichtet, versäumte Inhalte selbstständig nachzuholen.
- Die durch die Weiterbildung initiierten Lernprozesse der Teilnehmenden können durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Rahmen von eLearning digital unterstützt werden. Die Teilnehmenden sollten daher für die Zeit der Teilnahme an der Weiterbildung die Nutzung eines Internetanschlusses sicherstellen. In diesem Zusammenhang wird auf die Inhalte der DV eLearning verwiesen.
- Grundlegende Kenntnisse in Textverarbeitungsprogrammen und in der Internetrecherche sind für die Teilnahme hilfreich und empfehlenswert. In diesem Zusammenhang können für die Maßnahmen digitale Lernplattformen eingerichtet werden. Die Teilnehmenden drucken die für sie relevanten und auf dieser Plattform hinterlegten Unterrichtsmaterialien eigenverantwortlich aus.

II.2 Verfahrensweg

- Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind fristgerecht über die Schulleitung an die regionale Fachaufsicht zu geben. Nach dortigem Eingang aller Bewerbungen erfolgt unter Berücksichtigung der in der Ausschreibung aufgeführten Voraussetzungen ein Auswahlverfahren mit Beteiligung der örtlichen Beschäftigtenvertretungen.
- Die mit Beteiligung der örtlichen Beschäftigtenvertretungen erstellte Auswahl (Rangliste) wird an die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung gegeben.
- Bewerbungen, die per Fax, Post, E-Mail oder in Kopie bei der Senatsverwaltung eingehen, können bei der Auswahl **nicht** berücksichtigt werden.
- Unvollständige Bewerbungsunterlagen werden über den Dienstpostweg an die Schule zurückgesandt und finden bei Nichteinhalten der Fristen keine Berücksichtigung.

II.3 Auswahlvoraussetzungen

- Die Bewerberin/ der Bewerber gehört zu der in der genannten Adressaten- und Zielgruppe.
- Das vollständig von der Bewerberin/ von dem Bewerber ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular muss im Original mit den zusätzlich geforderten Unterlagen fristgerecht auf dem Dienstweg (siehe Verfahrensweg) bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung eingehen.
- Bei der Bewerbung zur Maßnahme *Sonderpädagogische Zusatzausbildung für Pädagogische Unterrichtshilfen* bestätigt die Schulleitung mit Unterschrift auf dem Bewerbungsformular 2wpP, dass die Kollegin/ der Kollege an der Schule als Pädagogische Unterrichtshilfe tätig ist und die Teilnahme schulorganisatorisch unterstützt sowie sichergestellt wird.
- Bei der Bewerbung zur Maßnahme *Facherzieherin und Facherzieher für Integration* bestätigt die Schulleitung mit Unterschrift auf dem Bewerbungsformular 2wpP, dass die Kollegin/ der Kollege an der Schule als Facherzieherin/ Facherzieher für Integration tätig ist und die Teilnahme schulorganisatorisch unterstützt sowie sichergestellt wird.
- Bezüglich der Teilnahme von schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten wird hier auf § 4 Abs. 4 der DV Qualifizierung hingewiesen. Bewerbungen von schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten werden nach § 164 (4) Ziffer 2 SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

II.4 Zulassung

- Eine Zulassung erfolgt jeweils für nur eine Weiterbildungsmaßnahme.
- Die Information über die Entscheidung bezüglich der Aufnahme in die Maßnahme erfolgt schriftlich auf dem Dienstweg.
- Das Auswahl- und Zulassungsverfahren kann bis zum Ende des Schuljahres andauern. Die Teilnahme an der Maßnahme ist von Beginn an verpflichtend.

II. 5 Absage

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Weiterbildungsmaßnahmen werden nicht erfüllt, wenn einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- Nichteinhaltung des Dienstweges/ fehlende Beteiligung der Gremien
- Fristsäumnis
- fehlende Unterlagen
- fehlende Laufbahnvoraussetzung
- keine Zugehörigkeit zur entsprechenden Adressaten- und Zielgruppe
- mangelnde Kapazität unter Berücksichtigung der Rangfolge
- fehlende Befürwortung der Schulleitung/ Schulaufsicht aufgrund von schulorganisatorischen Gegebenheiten

II.6 Qualifikation

- Eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung endet für die Beschäftigten des Landes Berlin mit einem Zertifikat über den erreichten Abschluss. Beschäftigte der Schulen in freier Trägerschaft erhalten eine Teilnahmebescheinigung.
- Nach Erteilung des Zertifikats sind die Teilnehmenden verpflichtet, die Schulleitung über den Abschluss der Weiterbildung zu informieren (siehe „Hinweise zur Erfassung Sonstiger Qualifikationen beim pädagogischen Personal“, Verfahrensweisung Nr. 5-5-09).
- Inwiefern der erfolgreiche Abschluss der Maßnahme Auswirkungen auf die tarifliche Eingruppierung bzw. die Besoldung hat, regeln die gesetzlichen Grundlagen des Landes Berlin und sind bei der zuständigen Personalbearbeitung zu erfragen.
- Im Falle eines Wechsels der Teilnehmerin/ des Teilnehmers in ein anderes Bundesland wird darauf hingewiesen, dass die Anerkennung des Weiterbildungsabschlusses Angelegenheit des aufnehmenden Bundeslandes ist.

II.7 Rücktritt

Ist die/ der zur Weiterbildungsmaßnahme zugelassene Teilnehmerin/ Teilnehmer aus gesundheitlichen, schulorganisatorischen, persönlichen oder anderen unabwendbaren Gründen nicht in der Lage, die Weiterbildungsmaßnahme aufzunehmen oder fortzusetzen, so ist sie/ er verpflichtet, **unverzüglich** den Rücktritt von der Maßnahme der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen **und umgehend das vollständig ausgefüllte Rücktrittsformular einzureichen**.

Formular unter

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/qualifizierung/weiterbildung-fuer-lehrkraefte/berufsbegleitende-weiterbildung-in-berlin/allgemeine-informationen-grundsaeetze-und-formulare>

Wird die Vorlage des Rücktrittformulars versäumt, wird die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die Weiterbildungsmaßnahme für die Teilnehmende/ den Teilnehmenden beenden. Die Möglichkeit des Wiedereintritts ist in diesem Fall nicht gegeben.

II.8 Wiedereintritt

Ein Wiedereintritt in eine angebotsentsprechende Folgemaßnahme ist auf Antrag der Teilnehmerin/ des Teilnehmers nach positiv beschiedener Einzelfallprüfung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ohne ein erneutes Bewerbungs- und Zulassungsverfahren möglich. Der Wiedereintritt wird mithilfe der Wiedereintrittserklärung beantragt.

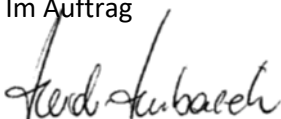
Formular unter

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/qualifizierung/weiterbildung-fuer-lehrkraefte/berufsbegleitende-weiterbildung-in-berlin/allgemeine-informationen-grundsaeetze-und-formulare>

II.9 Hinweise

- Während der Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen bzw. zu Eltern- oder Mutterschutzzeiten ruht in der Regel das Beschäftigungsverhältnis und der Rücktritt aus der Maßnahme muss erklärt werden. Wird das Beschäftigungsverhältnis wieder aufgenommen und dies der Stelle in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mitgeteilt, wird die Weiterbildungsmaßnahme ohne erneute Bewerbung angebotsentsprechend fortgesetzt (siehe Wiedereintritt). In diesem Zusammenhang wird zudem auf die Regelungen des Gesetzgebers im Sozialgesetzbuch (SGB), im Landesgleichstellungsgesetz (LGG), im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), im Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie der Mutterschutzverordnung (MuSchVO) verwiesen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Personalstelle.
- Entstehen durch die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme unvermeidbare und erhöhte Kosten für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen, so werden diese Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 6 LGG auf Antrag erstattet.
Formular unter
<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/qualifizierung/weiterbildung-fuer-lehrkraefte/berufsbegleitende-weiterbildung-in-berlin/allgemeine-informationen-grundsaeetze-und-formulare>
- Scheidet die Teilnehmerin/ der Teilnehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis des Landes Berlin aus, so ist eine Fortsetzung der Maßnahme nicht möglich und die Maßnahme wird für die Teilnehmerin/ den Teilnehmer durch die für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung beendet.
- Die Durchführung der Weiterbildungsmaßnahme erfolgt vorbehaltlich der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und einer Mindestanzahl von 13 Beschäftigten. Bei 13 ausgeschriebenen Plätzen liegt die Mindestanzahl bei 10 Beschäftigten.
- Die Teilnahme an den Weiterbildungen ist grundsätzlich kostenfrei. Lediglich in Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei der Bereitstellung von zusätzlichen Materialien oder bei Maßnahmen, die in Kooperation mit externen Anbietern durchgeführt werden, können vereinzelt Kosten und Entgelte in geringfügiger Höhe anfallen.
- Die offizielle Bekanntgabe einer Weiterbildungsmaßnahme unterliegt gemäß § 85 Abs. 2 PersVG Berlin der Mitbestimmung des Hauptpersonalrats, gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m. § 18a Abs. 4 LGG der Beteiligung der Gesamtfrauenvertretung sowie gemäß § 95 Abs. 2 i.V.m. § 97 Abs. 6 SGB IX der Anhörung der Hauptschwerbehindertenvertretung. Dieses Schreiben hat daher den Charakter einer Vorankündigung und geht nach Abschluss des Verfahrens in den offiziellen Status über.

Im Auftrag



Heidi Hubacek

Fachreferentin Berufsbegleitende Weiterbildung,
berufsbegleitende Studien und Programm „QuerBer“,
Leitung des Studienzentrums für Erziehung, Pädagogik und Schule (StEPS),

II E 4